



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,  
Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

### **Jugendmitbestimmung in kommunalen Jugendhilfeausschüssen – aktueller Stand**

Vorbemerkung des Fragestellers:

Gemäß § 48 Absatz 2 Nummer 3 Jugendförderungsgesetz gehört dem Jugendhilfeausschuss in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt und der großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt auch ein Mitglied von Jugendmitbestimmungsgremien an, soweit diese demokratisch legitimiert sind. Am 26. Februar 2026 hat der Landtag den Antrag Drucksache 20/4111 beschlossen, mit dem die Landesregierung unter anderem gebeten wird, einen Leitfaden zur Gründung von Jugendbeiräten nebst Mustersatzung auf den Weg zu bringen.

1. In welchen der o. g. Gebietskörperschaften ist derzeit ein entsprechendes Mitglied im jeweiligen Jugendhilfeausschuss vertreten, und welche Veränderungen haben sich insoweit gegenüber dem in Drucksache 20/1830 mitgeteilten Stand ergeben?

**Antwort:**

Die Besetzung der Jugendhilfeausschüsse (JHA) im Rahmen der Vorgaben des Jugendförderungsgesetzes obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten einschließlich der kreisangehörigen Stadt Norderstedt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Der Landesregierung stehen keine Informationen zur Anzahl von JHA zur Verfügung.

2. Welche Arten von Jugendmitbestimmungsgremien werden nach der jeweiligen örtlichen Satzung hierbei berücksichtigt, und wo wurde diese seit Februar 2024 in diesem Punkt geändert?

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 1.

3. In welchen Gebietskörperschaften ist derzeit kein Mitglied gem. § 48 Absatz 2 Nummer 3 JuFöG vertreten bzw. benannt und wie wird dies begründet? Sofern kein entsprechend demokratisch legitimiertes Jugendmitbestimmungsgremium besteht: Wie wird dieses begründet? Welche Veränderungen haben sich gegenüber der Kleinen Anfrage Drucksache 20/1830 ergeben?

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 1. Gemäß § 47f der Gemeindeordnung sind die Kommunen zwar verpflichtet, Kinder und Jugendliche an Planungen und Vorhaben zu beteiligen. Es wird jedoch nicht vorgeschrieben, ein Jugendmitbestimmungsgremium einzurichten.

4. Welche Gebietskörperschaften haben sich an der Abfrage zur Beantwortung dieser Kleinen Anfrage beteiligt, welche haben keine Rückmeldung gegeben, und wie verfährt die Landesregierung in diesen Fällen?

Antwort:

Kreise und kreisfreien Städte sowie die kreisangehörige Stadt Norderstedt sind nur im Rahmen der Rechtsaufsicht, also bei im Raum stehenden rechtlichen Beanstandungen, zur Auskunft gegenüber dem Land verpflichtet. Daher hat eine Abfrage bei den Kreisen und kreisfreien Städten sowie der kreisangehörigen Stadt Norderstedt nicht stattgefunden.